



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Gegenwärtiger Stand von Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt

Mit Datum 05.11.2024 veröffentlichte die Landesregierung den „Fortschrittsbericht zum Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt“ (Drs. 20/2645). Zudem erfolgen aktuell die Umsetzungen der Regelungen des Gewalthilfegesetzes des Bundes (GewHG), weiter sind Änderungen im Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) geplant, welche auch den Gewaltschutz betreffen.

1. Welche Maßnahmen des „Fortschrittsberichts zum Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt“ sind bereits abschließend umgesetzt worden? Es wird bei der Beantwortung um Angabe auch der jeweiligen Finanzierung gebeten.

Antwort:

Von den im Fortschrittsbericht dargestellten Maßnahmen bzw. Aufgaben ist die unter Nummer 10 des Landtagsbeschlusses (Drs. 20/408(neu)) genannte Aufgabe „Erarbeitung einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Basis der AG-35-Empfehlungen“ abgeschlossen. Die Landesstrategie wurde durch die schleswig-holsteinische Landesregierung am

13. Mai 2025 im Kabinett beschlossen (Link: [Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein](#)).

Die übrigen im Landtagsantrag formulierten Aufgaben befinden sich weiterhin in der Umsetzung bzw. werden weiterentwickelt (vgl. Frage 2). Das Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt selbst ist auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung ausgerichtet.

2. Welche Maßnahmen des „Fortschrittsberichts zum Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt“ befinden sich gegenwärtig mit welchem Stand in der konkreten Umsetzung? Es wird bei der Beantwortung um Angabe auch der jeweiligen Finanzierung gebeten.

Antwort:

Die folgenden im Umsetzungsbericht genannten Maßnahmen werden gegenwärtig fortgeführt bzw. fortentwickelt:

- PRÄVIO - Prävention in Organisation / Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH), bewilligte Mittel in HH 2026: 100.000 €
- Projekt „Netzwerk OMÄGA“ – Für eine Gesellschaft ohne Männergewalt / Forschungs- und Entwicklungszentrum Fachhochschule Kiel GmbH, bewilligte Mittel in HH 2026: 86.945 €
- Fachstelle "Inklusiver Gewaltschutz" (InGe) / Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH), bewilligte Mittel in HH 2026: 44.440 €
- Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter digitaler Gewalt:
 - Kampagne zum Thema digitale sexualisierte Gewalt (LandesFrauenRat Schleswig-Holstein e.V.), bewilligte Mittel in HH 2026: 50.000 €
 - Prävention von sexualisierter und geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes (Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS Schleswig-Holstein e.V., PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH und Kompetenzzwerft), bewilligte Mittel in HH 2026: 35.000 €
- Begleitung des landesweiten verbindlichen Hochrisikomanagements
- Übersicht über bestehende Fortbildungsangebote für Fachkräfte (Link: [schleswig-holstein.de - Fortbildungen](#))

3. Sind nach Einschätzung der Landesregierung hinsichtlich der derzeitigen sowie der zukünftig stattfindenden Verfahren der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§§ 201a ff LVwG) in ausreichender Weise Geräte sowie die entsprechenden Überwachungskapazitäten vorhanden bzw. können kurzfristig besorgt / geschaffen werden? Bei der Beantwortung wird um Darlegung zu den erwarteten Fallzahlen auch mit den beabsichtigten Gesetzesänderungen ab 2027 sowie um Darlegung gebeten, wie die Kapazitäten insbesondere ab 2027 in erforderlichem Umfang sichergestellt werden sollen.

Antwort:

Die Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) werden in Amtshilfe durch die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) durchgeführt. Die GÜL wird aufgrund eines Staatsvertrages durch das Land Hessen betrieben und ist originär für die Durchführung der Überwachung in Fällen der Führungsaufsicht zuständig.

Nach Einschätzung der Landesregierung sind die dort derzeit vorhandenen Kapazitäten ausreichend. Aufgrund der Einführung von Rechtsgrundlagen für die eAÜ auch in den Polizeigesetzen anderer Bundesländer wurden die Kapazitäten bei der GÜL bereits aufgestockt. Weitere Ausbaustufen sind mit Blick auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sowie die geplante Ausweitung des Staatsvertrages auf alle Anwendungsfälle bereits konzeptioniert und finanziert. Diese sehen eine personelle und technische Ausweitung vor.

Eine Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Anwendungsfälle ist derzeit kaum belastbar möglich, da diese auch den geplanten rechtlichen Anpassungen im GewSchG unterliegt. Aufwachsend ist aus polizeifachlicher Sicht mit bis zu dreißig polizeirechtlichen Anwendungsfällen pro Jahr zu rechnen.

4. Welche unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen für Schleswig-Holstein ergeben sich nach Einschätzung der Landesregierung aus der Umsetzung der Regelungen des Gewalthilfegesetzes des Bundes (GewHG), insbesondere nach § 8 Abs. 3 sowie nach dem zum 01.01.2027 in Kraft tretenden § 5 Abs. 1? Es wird bei der Beantwortung um Mitteilung des gegenwärtigen Standes sowie nach Möglichkeit um einen chronologischen Fahrplan mit den beabsichtigten Zielerreichungspunkten der Umsetzung gebeten.

Antwort:

Das schleswig-holsteinische Umsetzungsgesetz ist erarbeitet worden und befindet sich derzeit in der regierungsinternen Abstimmung.

Im Rahmen der Umsetzung des GewHG erfassen die Länder bis Ende 2026 bestehende Schutz- und Beratungsangebote, analysieren den Bedarf und

erarbeiten darauf aufbauend eine Entwicklungs- und Finanzierungsplanung gem. § 8 GewHG. In Schleswig-Holstein wurde die Ausgangsanalyse durch ein sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut durchgeführt. Die finalen Ergebnisse liegen nun vor und werden derzeit ausgewertet. Sie bilden die maßgebliche Grundlage für den Auf- und Ausbau der Gewalthilfe-Infrastruktur in Schleswig-Holstein ab 2027 bis 2032.

Die Länder legen dem Bund erstmals zum 30. Juni 2029 einen Bericht vor.

Der Auf- und Ausbau der Gewalthilfe-Infrastruktur zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) in Schleswig-Holstein erfolgt bis 2032. In dem Zusammenhang schafft das Land in den nächsten fünf Jahren 200 weitere Frauenhausplätze in Schleswig-Holstein und stellt dafür 30 Mio. Euro zusätzliche Investitionsmittel bereit.

5. Wie lautet der aktuelle Planungsstand der Landesregierung hinsichtlich der Einführung von (freiwilliger bzw. verpflichtender) Täterarbeit bei Gewaltdelikten? Bei der Antwort wird auch um Darlegung der Überlegungen hinsichtlich der Finanzierung gebeten.

Antwort:

Am 9. Juli 2026 ist das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz“ (BGBl. 2026 Nr. 198 vom 09.07.2026) verkündet worden. Danach wird es den Familiengerichten in Gewaltschutzfällen – neben der Anordnung von Schutzmaßnahmen sowie der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Hochrisikofällen – zukünftig auch möglich sein, den Täter zur Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs oder an einer Gewaltpräventionsberatung zu verpflichten. Die Regelungen zur Täterarbeit werden zum 1. Juli 2027 in Kraft treten.

Das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Justiz und Gesundheit war an den Arbeiten zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes maßgeblich beteiligt. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes im Rahmen des „Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz“ hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf die bestehenden Strukturen zur Täterarbeit in Schleswig-Holstein Bezug genommen und davon ausgehend den weiteren Berechnungen eine detaillierte Kostenschätzung aus Schleswig-Holstein für die Teilnahme an einem Sozialen Trainingskurs zugrunde gelegt (siehe Gesetzesbegründung BT-Drs. 21/4802 S. 30, 31). Aufbauend auf diesen Strukturen wurde in Schleswig-Holstein frühzeitig mit den Planungen zum Ausbau der Täterarbeit begonnen und ein Zeitplan bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entwickelt.

Die Umsetzung befindet sich im vorgesehenen Zeitplan. Mit den maßgeblich Beteiligten haben bereits erste Veranstaltungen stattgefunden.

Im Einzelnen:

In einer Auftaktveranstaltung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit wurden die Vertreterinnen und Vertreter der für die Täterarbeit verantwortlichen Freien Träger auf die bevorstehenden Gesetzesänderungen vorbereitet. Gemeinsam wurden die Möglichkeiten zur weiteren Ausgestaltung der Täterarbeit erörtert. Zudem wurden die für die Umsetzung der neuen Regelungen im Gewaltschutzgesetz vorgesehenen Fördermittel vorgestellt.

Im Rahmen der Fortbildung „Interdisziplinärer Fachtag zur häuslichen Gewalt einschließlich (Hoch-)Risikomanagement“ am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht hat das Ministerium für Justiz und Gesundheit Familienrichterinnen und Familienrichter, Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über die die Neuregelungen des Gewaltschutzgesetzes informiert und mit den Teilnehmenden den Nutzen verpflichtender Beratung erörtert. Zudem wurde die geplante Entwicklung von Entscheidungshilfen für Zuweisungen nach dem neuen Gewaltschutzgesetz vorgestellt. Ein Mitarbeitender aus der Täterarbeit erläuterte ergänzend die gesetzlich vorgesehenen Interventionsmöglichkeiten der Gewaltpräventionsberatung und des Sozialen Trainingskurses.

Eine weitere (interdisziplinäre) Fortbildung ist für den Zeitraum kurz vor Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit geplant.

Für die Ausweitung der Sozialen Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatungen infolge der Erweiterung des § 1 GewSchG sind zusätzlich 180.000 Euro jährlich veranschlagt.

Diese Berechnungen sind eine Schätzung auf Grundlage der im Ministerium für Justiz und Gesundheit vorliegenden Daten zu den Gewaltschutzanordnungen der Familiengerichte (jährlich). Zudem wurden die zu erwartenden gerichtlichen Anordnungen von Sozialen Trainingskursen bzw. Gewaltpräventionsberatungen sowie ein sog. Zugangsfaktor berücksichtigt: Erfahrungsgemäß treten nicht alle zugewiesenen Personen das Angebot tatsächlich an bzw. schließen es ab; gleichzeitig besteht ein hoher rechtlicher Druck für eine Teilnahme der Betroffenen. Zudem wurden Erfahrungswerte einbezogen zur voraussichtlichen Verteilung auf Großgruppenangebote, Kleingruppenangebote, Einzelberatungen und ausschließliche Clearings. Schließlich wurden neben den zu erwartenden eigentlichen Trainings- und Beratungsstunden auch die erforderlichen Eingangs-Clearings (max. 5 Gespräche), die Vor- und Nachbereitung, Diagnostik, Berichtspflichten, die Mitwirkung an Fallkonferenzen des Hochrisikomanagements sowie organisatorische Aufgaben geschätzt. Da das tatsächliche Fallaufkommen von der Anordnungspraxis der Gerichte abhängt, ist geplant, die Bedarfsentwicklung nach zwei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls nachzusteuern.

6. Bestehen aktuell weitere konkrete Überlegungen der Landesregierung hinsichtlich der Stärkung des Schutzes vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, welche noch nicht in den Antworten zu den Fragen 1 bis 5 aufgeführt worden sind?

Antwort:

Der Auf- und Ausbau der Gewalthilfe-Infrastruktur zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) in Schleswig-Holstein erfolgt bis 2032. In dem Zusammenhang schafft das Land in den nächsten fünf Jahren 200 weitere Frauenhausplätze in Schleswig-Holstein und stellt dafür 30 Mio. Euro zusätzliche Investitionsmittel bereit.

Die Landesregierung verfolgt bei der Stärkung des Schutzes vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt einen ganzheitlichen Ansatz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen. Dabei sollen neben dem Schutz und der Unterstützung von betroffenen Frauen auch Männer und Jungen stärker einbezogen werden. Ziel ist die stärkere Inverantwortungnahme derjenigen, von denen Gewalt gegen Frauen ausgeht bzw. ausgehen könnte. Hierzu sollen insbesondere Maßnahmen der Prävention und Sensibilisierung ansetzen, um Rollenbilder zu reflektieren, gewaltfördernde Verhaltensmuster frühzeitig zu thematisieren und ein gewaltfreies Miteinander zu fördern.

Die Landespolizei hat eine Evaluierung des Hochrisikomanagements geplant. Etwaige Anpassungen werden sodann in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Evaluierung geprüft.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat sich erfolgreich für die Teilnahme an dem Pilotprojekt des Bundes „Psychosoziale Prozessbegleitung bei häuslicher Gewalt“ beworben. Dabei ist Schleswig-Holstein unter mehreren Bewerbern als eines von vier teilnehmenden Flächenländern ausgewählt worden.

Danach soll an vier Modellgerichten im Land bis Ende Dezember 2027 der Einsatz von Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern in Gewaltschutzverfahren erprobt werden. Ziel ist es, Betroffene von häuslicher Gewalt in den entsprechenden gerichtlichen Verfahren künftig besser zu unterstützen und zugleich tragfähige Kooperationsstrukturen zu entwickeln.

Das Modellprojekt wird durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert. Die Umsetzung erfolgt durch den bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, die wissenschaftliche Begleitforschung durch das Institut SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies.

Die Vorbereitungen für die Pilotierung sind in Schleswig-Holstein bereits abgeschlossen. Die Schulung der Prozessbegleiterinnen und -begleiter sowie

die Fortbildung der teilnehmenden Pilotgerichte ist erfolgt.

Die Auftaktveranstaltung hat am 22. September 2026 stattgefunden. An ihr haben zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Landesverwaltung, Anwaltschaft, Polizei, Psychosozialer Prozessbegleitung und aus spezialisierten Hilfesystemen teilgenommen.